

wig (v.) Rasche (FG 242), konspirativer Kontakte zu Stalman beschuldigt, zu einer Anklage kam es indes nicht. S. das Memorial Banérs für Erskein und Generalmajor Georg Ernst v. Wedel, d. d. 16. 4. 1635 in NSTA Stade, a. a. O., Bl. 24. Sie sollten Rasche auf dem Hause Gröningen (landesherrl. Residenz im Stift Halberstadt, vgl. 300410 K 1) wegen der Verschwörung befragen, da er mit Kappaun geredet habe. Rasche sei nicht angeklagt, aber verdächtig und solle, wenn er nicht aussage, ggf. mit Gewalt zur Konferenz nach Egelin gebracht werden. Banér schenkte Oberst Platen (s. Anm. 19), der das Komplott angezeigt hatte, das Gut Kappauns im Stift Halberstadt, das Oxenstierna diesem vor zwei Jahren „Ex Commiseratione“ geschenkt hatte (NSTA Stade, a. a. O., Bl. 22r). Dieser Akt muß später revidiert oder ergänzt worden sein, denn Oxenstierna schenkte seinem Hofmeister Anton Graphaeus d. d. Hamburg 20. 6. 1635 das dem damals flüchtigen schwed. „donatarius“ Kappaun gehörige „vorwerck Manndorff, jezo Neubau genannt“. AOSB FA XIII, 311f. Als Rasche später wieder des Verrats verdächtigt wurde, erinnerte sich Banér am 4. 11. 1637, daß „zu der zeit, do von Stallman, Capaun undt deren verrätherischen schelmischen anhang die mörderische conspiracy gegen mich im schwange gewesen [...] die conclusion auff seinem [Rasches] gutte Crottorff gemacht“ worden sei und er seinem Wunsche, danach Rasche zu befragen, nicht habe entsprechen können, zumal Rasche dann den auf ihn fallenden Verdacht mit Verleumdungen auf ihn abgewälzt hatte. AOSB SA VI, 465–471, hier 470 (inkl. des Abdrucks der diesem Brief Banérs beigelegten Kopie eines Schreibens Rasches an Oxenstierna vom 5. 2. 1636). Zu Rasche vgl. auch *Conermann III*, 265ff. – 5 Es handelt sich dabei um die öffentliche Vorladung Stalmanns und Kappauns, eigenhändig gezeichnet im Namen und Auftrag Johan Banérs durch Alexander Erskein und Philips Ohm, d. d. Magdeburg 23. 4. 1635. Sie enthielt den Befehl an die Flüchtigen, sich bis zum 25. Mai 1635 vor dem eingesetzten Gericht in Magdeburg einzufinden. Marienbibliothek Halle: Ms. 277, Bl. 179–181 (zwei Fassungen). Abgedruckt in *Londorp III*, 627f.: „[Nach deme sich dieser Zeit eine gefährliche Conspiration wider des Herrn Feld-Marschalls Baniers Person entdeckt, als sind die zwey entwichene Stallmann und Cappaun nacher Magdeburg durch nachfolgende Citation citirt worden:] Dero Kön. Maj. und Reiche Schweden, wie auch der Evangelischen Stände in Teutschland respective Rath, General und Feld-Marschall, Johann Baner auf Müllhammer und Werder Ritter. Fügen allen und jeden hohen und niedern Stands mit gebühlichem Respect zur Ehr- und Wirdigen Diensten, also jedermänniglich zu wissen, welcher gestalt Johann Stallmann, so sich nennet den Aeltern, hiebevorn in diesen beyden Ertz- und Stiftern Magdeburg und Halberstatt verordneter Cantzler, und Königlicher Schwedischer Kriegs-Rath, und Jacob Kappaun auß dem Fürstenthum Rügen bürtig, beyde Königliche Ministri, ihre der Kön. Maj. und Cron Schweden geleistete hohe Pflicht meineydig und treuloß aus den Augen gesetzt, und sich nicht gescheuet, eine Conjuraton und schändliche Verrätherey, wider dero Kön. Maj. und Reichs Schweden Rath, Cantzler, Gevollmächtigten Legaten in Teutschland, und bey den Armeen, General Directorn des Evangelischen Bunds daselbst, den Hochwohlgebohrnen Herrn Axel Oxenstirn [...] so wol höchstgedachter Kön. Maj. und Reichs Schweden, wie auch der Evangelischen Stände in Teutschland respective Rath, General und Feld-Marschalln, den Hochwohlgebohrnen Johann Banner auf Müllhammer und Werder, Ritter, etc. und dessen unterhabende ansehnliche Armee anzuspinnen, und solche zu grossem Schaden und Nachtheil der Cron Schweden und Evangelischen Wesens zu effectuiren, und zu vollführen, so aber doch der allwissende GOtt wunderbarlichen an des Tages Licht bracht, und seinem Väterlichen Willen nach gnädig verhütet und abgewendet hat. Nach dem aber obgedachte 2. hauptschuldige Rädelsführer Johann Stallmann und Jacob Kappaun außgetreten und flüchtig worden, man aber auß dem in Händen habenden Original-Schreiben und grausamen Bekantnüssen wohl befugget, obbenante zwo Personen, also fort in das Laster der verletzten Majestät zu declariren, zu verfolgen, und zu bestraffen, so will jedoch der Sachen Wichtigkeit, wie auch die